

# Zeichenerklärung

B.Nr. 27.1.F.I.  
 1. Änderung im vereinfachten Verfahren.  
 rechtswirksam seit 14.02.92

- Hinweise:
- geplante Grenzen
  - bestehende Grenze
- Festsetzungen:
- +— Geltungsbereich 1. Änderung
  - ⑧ Parzellennummer
  - ▭ Sichtfeld
  - ▨ Straßenbegleitgrün
  - Baugrenze
  - ⊗ Bäume und Sträucher neu zu pflanzen
  - ▨ offener Vorgarten

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße - in der Fassung vom 08.06.1989 besitzen auch für die erste Änderung Gültigkeit.

## 1. Änderung des Bebauungsplanes An der Raiffeisenstraße

i. d. F. vom 13. Februar 1992

Gemeinde Schorndorf      Landkreis Cham

Gemeinde Schorndorf      Ing.-Büro Daiser + Zwick



*Schmadorer*  
 Schmadorer  
 1. Bürgermeister

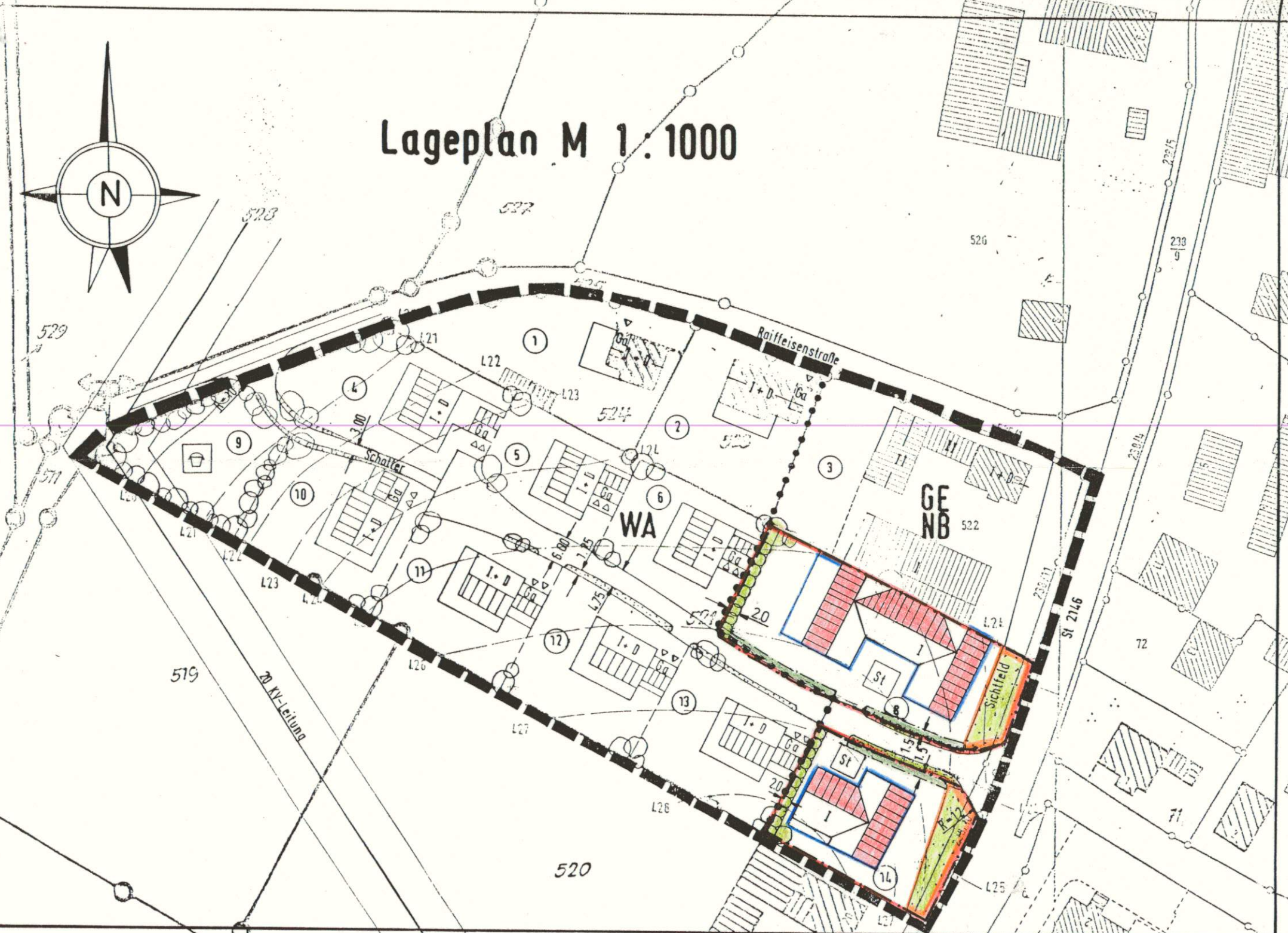
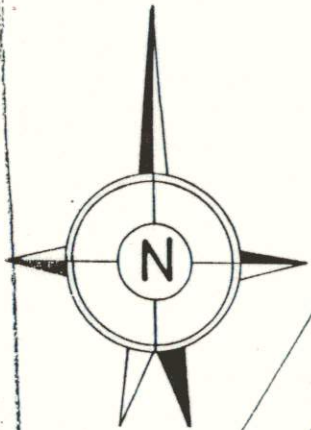
ING.-BÜRO DAISER + ZWICK  
 VORM. H. DORFNER  
 8490 CHAM/OPF. WALDSCHMIDTSTR. 2. TEL. 2813

Planfertiger:  
 ING.-BÜRO DAISER + ZWICK  
 VORM. H. DORFNER  
 8490 CHAM/OPF. WALDSCHMIDTSTR. 2. TEL. 2813

Cham, im Dezember 1991

M=1:1000

# Lageplan M 1 : 1000



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße  
- 1. Änderung - gemäß § 13 BauGB

=====

1. Begründung:

Die Gemeinde Schorndorf beabsichtigt, die bisher für die Parzelle Nr. 14 getroffene Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrrätehaus aufzuheben, da das FFW-Gerätehaus zwischenzeitlich an anderer Stelle errichtet worden ist. An Stelle der bisherigen Festsetzung soll die GENB-Fläche entsprechend erweitert und auf Parzelle Nr. 14 die Errichtung eines nicht störenden Gewerbebetriebes mit der Nutzungsbeschränkung auf die Lärmimmissionswerte eines Mischgebietes zugelassen werden. Die bisherigen Grundstückspartellen 7 und 8 sollen wegen der künftig gemeinsam beabsichtigten Nutzung zu einer Grundstückspartelle Nr. 8 unter gleichzeitiger Ausdehnung des Geltungsbereichs der "GENB-Fläche" zusammengefaßt werden.

2. Verfahren:

Die erste Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße. Die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen (§ 13 Abs. 1 BauGB).

3. Satzung:

Aufgrund der §§ 2, 10, und 13 Baugesetzbuch, Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat Schorndorf folgende

# S a t z u n g:

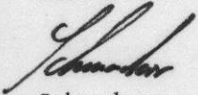
## § 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schorndorf - An der Raiffeisenstraße" im Bereich der Parzellen 7, 8 und 14 in der Fassung des Änderungsplanes vom 13.02.1992 ist beschlossen.

## § 2

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung des Änderungsplanes rechtsverbindlich.

Schorndorf, 14.02.1992



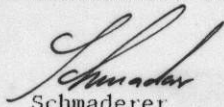
Schmaderer  
1. Bürgermeister



### 4. Inkrafttreten:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf - An der Raiffeisenstraße wurde am 14.02.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan - 1. Änderung - mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, 14.02.1992



Schmaderer  
1. Bürgermeister

